

Pensionskasse SHP

Stiftungsurkunde

Vom Stiftungsrat genehmigt: 29. November 2018

In Kraft gesetzt per: 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Vermögen	4
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Stiftungsrat	4
Art. 6	Kontrolle	5
Art. 7	Fusion, Aufhebung und Liquidation	5

Art. 1 Name, Sitz

- 1 Die Pensionskasse SHP (nachstehend "SHP" genannt) wurde im Jahre 1930 unter dem Namen „Pensionskasse des Schweiz. Verbandes dipl. Schwestern für Wochenpflege, Säuglings- und Kinderkrankenpflege“ (WSK) gegründet.
- 2 Die SHP ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich.
- 3 Die SHP hat ihren Sitz in Dietikon. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

- 1 Die SHP bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für Personen, welche direkt oder indirekt im Gesundheitswesen tätig sind, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Selbständigerwerbende und Mitglieder von Berufsverbänden, die mit dem Gesundheitswesen verbunden sind, wie auch Gemeinden, soziale wie kirchliche Einrichtungen können sich der SHP anschliessen.

Der Anschluss eines Mitgliedes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.

Die SHP kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

- 2 Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der SHP. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre jederzeit geändert werden. Das Reglement und seine Änderungen werden der Aufsichtsbehörde eingereicht.
- 3 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die SHP Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vermögen

- 1 Das Stiftungsvermögen wird geüfnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch den Ertrag des Stiftungsvermögens.
- 2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z. B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 4 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der SHP erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig hiefür Beitragsreserven geüfnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 4 Organe

- 1 Organ der SHP ist der Stiftungsrat .

Art. 5 Stiftungsrat

- 1 Oberstes Organ der SHP ist der Stiftungsrat, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten. Die Einzelheiten der Verwaltung werden im Reglement geregelt.
- 2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die SHP nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die SHP rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnung.
- 4 Der Stiftungsrat leitet die SHP gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 6 Prüfung

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.
- 2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 7 Fusion, Aufhebung und Liquidation

- 1 Für die Fusion, Aufhebung und Liquidation der SHP gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Im Falle der Aufhebung der SHP ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.
- 3 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an angeschlossene Arbeitgeberfirmen oder an deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalvorsorge ist ausgeschlossen.
- 4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt die Stiftungsurkunde vom 30. April 2013, in Kraft ab 1. April 2013.

Dietikon, 29. November 2018

Der Stiftungsrat



Diese Urkunde entspricht
der Änderungsverfügung
vom 06.09.2017
**BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)**

